## Viertes Kapitel.

# Die Bewirthschaftung der Ordensgüter.

### I.

### Die Bewirthschaftung der Ordensgüter in den Balleien.

Wie wir den Hochmeister, so weit uns geschichtliche Quellen führen, fast nie in die eigentlichen Verwaltungsangelegenheiten der nicht zu seiner Kammer gehörigen Balleien eingreifen sehen und wie es selbst zu Veränderungen im Güterbesitze der Ordenshäuser durch Tausch oder Verkauf nicht seiner, sondern nur des Deutschmeisters Genehmigung bedurfte, so finden wir auch keine Befehle oder Anordnungen, durch die er in der Bewirthschaftung der Ordensgüter der Balleien seine Obergewalt hätte geltend machen wollen. Sie stand in allen dem Deutschmeister untergebenen Balleien unter dessen Oberaufsicht und er allein ließ sich von Zeit zu Zeit über ihre Wirthschaftsführung Bericht und Rechenschaft in den Kapiteln vorlegen oder sandte dazu seine Gebietiger aus. Es war auch seine Sorge, daß, wenn zur Aufhülfe der Balleien oder zur Verbesserung der Wirthschaft derselben es an den nöthigen Mitteln fehlte, solche aufgebracht wurden. So geschah es im Jahre 1386, daß der Deutschmeister Siegfried von Venningen vom Hochmeister Konrad Zölner von Rotenstein ein Anlehen von 60,000 Gulden aufnahm [1]), um es in einem Kapitel zu Frankfurt mit Rath und Wissen seiner Gebietiger theils an seine eigenen Häuser, theils an die Balleien Elsaß, Franken, Sachsen, Lothringen und Hessen nach Verhältniß ihrer Be-

[1]) S. oben S. 153.

dürfnisse zu ihrer Unterstützung zu vertheilen. Die Verwendung zur Verbesserung der Wirthschaft ward den Landkomthuren überlassen[1]).

Die Oberaufsicht über die Wirthschaftsführung in einer Ballei war, wie sich von selbst versteht, Amtspflicht des Landkomthurs; ihm lag es ob, mit dem Komthur eines Hauses zu berathen und zu bestimmen, wie dessen Wirthschaft am zweckmäßigsten geführt, verändert und verbessert werden könne, wie der Ertrag der Güter zu vermehren oder Mängel und Gebrechen abzustellen seien. Die Ausführung seiner Anordnungen war Sache des Komthurs.

Die Bewirthschaftung der zu einem Ordenshause gehörigen Güter galt für eins der wichtigsten Amtsgeschäfte des darauf sitzenden Komthurs. Der Güterbesitz eines Hauses hatte oft eine sehr bedeutende Ausdehnung. Der Komthur zu Nürnberg z. B. zählte in vier Aemtern und in der Nähe der Stadt nicht weniger als 93 Dörfer[2]) und so nach Verhältniß auch andere Häuser. In den im näheren Bereiche des Ordenshauses liegenden Besitzungen, die von da aus leicht bewirthschaftet werden konnten, leitete der Komthur die Bewirthschaftung immer selbst, wobei ihm, wie erwähnt, auch einzelne Conventsbrüder mit behülflich waren. Die für tägliche Beaufsichtigung vom Komthurhause zu entfernt liegenden Besitzungen, Höfe oder zuweilen Aemter genannt, wurden besonders bewirthschaftet. Sie bildeten die Vorwerke des Hauptgutes der Komthurei. Die Bewirthschaftung eines solchen Hofes ward oft einem darauf sitzenden Ordensritter übertragen, der die sämmtlichen Wirthschafts-

---

[1]) Bei der Vertheilung der Summe erhielten die zur Kammer des Deutschmeisters gehörigen Ordenshäuser 16,400 Gulden (worüber er auch einen besondern Revers ausstellen mußte), die damals an den Hochmeister verpfändete Ballei Elsaß 20,000, die Ballei Franken 17,000, die Ballei Marburg 2000, die Ballei Sachsen 2000, die Ballei Lothringen 1500 Gulden. Der Deutschmeister mußte versprechen, dem Hochmeister von jedem Landkomthur einen guten versiegelten Brief einzuhändigen. Vergl. über die Urkunde Voigt a. a. O. VI. 486.

[2]) Die im Archiv zu Nürnberg vorhandenen Salbücher aus den J. 1343, 1390, 1440 und 1443 theilen die Besitzungen in die Aemter: 1) das auf dem Gebirge mit 13 Dörfern; 2) das Amt Paßpaur mit 24; 3) das Amt zu Eschenbach mit der Stadt und 18 Dörfern und 4) das Amt zu Ulsenbach mit 26 Dörfern; dazu noch die Güter um Nürnberg mit 12 Dörfern. Ueber den ansehnlichen Güterbesitz des Hauses Sterzing in Tirol vgl. Matthias Koch a. a. O. S. 58.

geschäfte, die Ackerbestellung, die Viehzucht u. s. w. zu beaufsichtigen und zu leiten hatte. Der Ertrag der Höfe fiel dem Komthurhause zu; deshalb ließ sich der Komthur als Oberaufseher von Zeit zu Zeit genaue Wirthschaftsberichte und Rechnungen über die Hofverwaltung vorlegen. In einer Anweisung einiger Visitatoren über die Verwaltung der Ballei Koblenz (1451) heißt es: „Würde man zu Rathe, daß man etliche Höfe oder Weingärten den Brüdern austhun würde, davon sollen sie geben, was redlich ist nach Erkenntniß des Komthurs und der ältesten Brüder Rath und dasselbe soll kommen in den Nutzen der Ballei nach des Komthurs und der ältesten Brüder Erkenntniß."

Es gab aber auch Ordenshäuser, bei denen bald ein Amtmann, bald ein Edelknecht oder ein Kämmerer, der jedoch meist von Adel oder Edelknecht war, unter der Aufsicht des Komthurs die Verwaltung eines Hofes führte[1]).

Der Güterbesitz vieler Ordenshäuser war jedoch viel zu bedeutend und umfangreich, als daß er von dem Komthur oder den Conventsbrüdern eines Hauses hätte bewirthschaftet werden können, wie dies das Beispiel des Hauses zu Nürnberg zeigt. Man verlieh und übertrug dann einen Theil derselben irgend einem bewährten Manne entweder für immer oder auf eine gewisse Anzahl Jahre unter verschiedenen Bedingungen[2]). Es lag im Amtsbereiche des Deutschmeisters, Güter und Höfe, die ein Ordenshaus nicht selbst bewirthschaften konnte, an weltliche Ritter als Lehen auszugeben, mit der Verpflichtung, daß der Lehensträger die Lehensübertragung bei jedem neuen Deutschmeister wieder nachsuchen mußte[3]). Aber auch dem Landkomthur oder dem Komthur eines Hauses stand dieselbe Befugniß zu. Bald giebt er einem Bürger eine Anzahl Aecker auf unbestimmte Zeit gegen einen bestimmten jährlichen Pachtzins aus, bald erhält ein anderer unter gleicher Bedingung einen Hof[4]). Der Komthur thut auch einen Hof auf Erbpacht aus und verpflichtet den

---

[1]) Als solche Verwalter werden bei Jaeger IV. 12 genannt: Thomas von Stein zum Altenstein, Wolf von Heßberg, Hartmann von Neiperg.

[2]) Vgl. Anton Geschichte der Deutschen Landwirthschaft III. 88 ff. über das Pachtwesen der damaligen Zeit überhaupt.

[3]) Urkunde vom J. 1342 bei Jaeger II. 62.

[4]) Original-Urkunde in Ellingen 1299. Lang IV. 755. Aus einer Bulle Bonifacius VIII. vom J. 1291 ersehen wir, daß Barone, Edle, Ritter und andere Laien der Mainzer Diöcese vineas, villas, grangias, prata, nemora,

Erbpächter und dessen Erben nicht nur zu einem bestimmten jährlichen Pachtzinse, sowie zur möglichsten Melioration des Hofes, sondern verfügt auch, daß das Erbe stets nur in zwei Hände der Erben vertheilt werden dürfe[1]). Bald besteht der zu leistende Zins in einem gewissen Pachtgelde, Hellerzins, bald in einem bestimmten Maaße einer oder verschiedener Arten von Getreide[2]), bald ist Beides auch verbunden. Wir finden z. B., daß von einem auf Pacht ausgegebenen Hofe entrichtet werden müssen 4 Pfund Heller, 34 Metzen Hafer, 30 Käse, 2 Fastnachts- und 10 Herbsthühner. Dies war ein Hof auf Erbpacht, den der Erbpächter vom Komthur für 26 Pfund Heller erhalten hatte, doch mit dem Vorbehalt, daß letzterer den Hof nach seinem Belieben verkaufen, verpfänden oder vertauschen könne und dann das Erbpachtsgeld zurückzahle[3]). Zuweilen thut ein Komthur ein Ordensgut als ein „rechtes Erbe aus, doch also bescheidenlich, daß der Erbbesitzer die Gülte gebe, die er billig geben soll, und auch solchen Dienst und solche Rechte davon zu thun schuldig sei, als es von andern des Ordens Gütern Gewohnheit ist“[4]). Ein anderer verpachtet ein Stück Land gegen einen jährlichen festgesetzten Roggenpacht, den der Pächter auf das Haus liefern muß; er soll überdies die Dächer des Hauses stets in gutem baulichen Stande halten; auch darf das Erbe nie getheilt, noch irgendwie vermindert werden. Am liebsten that der Orden solche Güter, die er nicht selbst bewirthschaften konnte, auf Erbrecht oder Leibrecht aus, entweder auf Lebenszeit oder auf eine gewisse

---

terras, possessiones et alia bona immobilia eiusdem domus (Mainz) sub annuo censu seu redditu a Preceptore et fratribus tenent. Jaeger I. 113.

[1]) Urk. von 1287 im R.-Archiv zu Stuttgart. Adiectum est etiam quod non obstante heredum pluralitate perpetuo in duas manus tantum ipsorum heredum predicta dividetur hereditas, de quibus nos tenaci ordine et non de pluribus censum predicte curie requiremus.

[2]) Zuweilen that man auch Landbesitz auf Zeitpacht aus. So giebt der Komthur zu Siersdorf im J. 1331 zu Pacht auf 12 Jahre 50 Morgen Land „um 30 Malder Roggen gutes pagts Korns, in aldem rechte dat pechters recht is. Ritz Urk. zur Geschichte des Niederrheins 110.

[3]) Urk. von 1291 im R.-Arch. zu München. Von zwei Hufen zinst im J. 1345 ein Erbbesitzer in der Komthurei Würzburg jährlich 24 Schillinge Würzb. 15 Eier und ein Fastnachtshuhn, ein anderer von einer Hufe 12 Schillinge, 25 Eier und 2 Fastnachtshühner.

[4]) Urk. von 1325 im R.-Archiv zu München.

Anzahl Jahre, früher gewöhnlich auf 12, späterhin meistens auf 24 Jahre[1]). Zur Sicherheit der pünktlichen Pachtzahlung ließ sich der Komthur entweder einen verhältnißmäßigen Grundbesitz des Pächters als Pfand verschreiben oder es wurde bestimmt, daß bei ausbleibender Pachtzahlung das Erbpachtsgut der weitern Verfügung des Ordens anheimfallen solle[2]).

Wir fügen zur klaren Einsicht der Sache noch einige bestimmtere Beispiele hinzu. Das Ordenshaus zu Metz verpachtet im J. 1305 vier Güter in vier Dörfern. Außer einem Pachtzinse von 20 Pfund Denare, den der Pächter jährlich auf eigene Gefahr an den Komthur entrichten soll, verpflichtet er sich, die Leute und Güter im Namen des Ordens gegen jeden Widersacher aufs treuste in Schutz zu nehmen und zu vertheidigen, auch von den Leuten und Gütern nur die gewöhnlichen Dienste, sonst aber nichts weiter zu fordern. Kommt er bei Versäumniß der Pachtzinszahlung binnen drei Monaten seiner Pflicht nicht nach, so nimmt der Komthur die Güter wieder in des Hauses Besitz zurück. Eine Anzahl edler Männer müssen als Bürgen Gewähr leisten und der Pächter muß versprechen, daß er die Güter weder verkaufen, vertauschen, verpfänden, noch irgendwie veräußern werde[3]). — Der Komthur zu Nürnberg giebt im Jahre 1357 zwei Lehengüter aus. Der Lehensträger soll dem Hause jährlich 4 Pfund Heller, 14 Käse und ein Herbst- und Fastnachtshuhn als Zins geben; versäumt er dieses, so sollen die Güter an den Orden zurückfallen. Er verspricht zugleich, daß er sowohl, wie nach ihm seine Erben jedes Jahr zum Bauding des Hauses zu Nürnberg[4]) kommen wollen, um die Lehen aufzugeben und wieder in Empfang zu nehmen, auch davon Dienste, Beden und Steuern zu leisten und dem Orden wie andere Leute gehorsam zu sein, widrigenfalls er sich der Pfändung unterwerfen wolle[5]). —

---

[1]) Nach Urkunden im Archiv zu Koblenz. Freyberg VII. 328 eine Pacht nur auf 3 Jahre VIII. 11. 23. 84.

[2]) Urk. vom J. 1352. Ledebur Archiv XV. 3. S. 217. Bei nicht pünktlicher Pachtzahlung (annua pensio) dicti jurnales ab illa die in fratrum erunt libera potestate. Vgl. Bodmann Rheingauische Alterthümer II. 768 ff.

[3]) Orig.-Urk. von 1305 im Arch. zu Koblenz.

[4]) Bauding, Buding oder Baugeding s. v. a. herrschaftliches Ding oder Gericht, Hofgericht; Bau heißt hier s. v. a. Haus oder Hof. Haltaus Glossar. Germ. s. h. v. Brinckmeier Glossar. diplom. s. h. v.

[5]) Orig.-Urk. vom J. 1357 im R.-Arch. zu München. Ueber eine ähnliche

Der Komthur zu Nürnberg thut im Jahre 1432 an den Ritter Hermann von Freidenberg gewisse Güter aus und dieser gelobt mit Hand und Mund, des Ordens Schaden überall zu warnen, seinen Frommen zu werben, stets die Zinsen, Käse und Hühner nach des Zinsbuches Ausweis zu rechter Zeit zu entrichten, auch jedes Jahr von seinetwegen das Bauding zu beschicken und alles, was in den Gütern und unter den Leuten vorfällt, den Komthur durch Austrag entscheiden zu lassen[1]).

Der Umfang und die ländliche Beschaffenheit der Besitzungen der Komthureien waren je nach der Lage der Balleien sehr verschieden; bald war ihr Besitzthum größer, bald kleiner; hier bestand es mehr oder auch ausschließlich in Ackerland und Wiesewachs, wie in den Balleien Sachsen, Hessen und Westphalen, dort in Ackerland und Weingärten, wie zum Theil in Thüringen und vorzüglich in der Ballei Koblenz, anderwärts meist nur in Weingärten und Weinbergen, wie in der Ballei an der Etsch und zum Theil auch in Oesterreich[2]). Wie in jenen mehr die Viehzucht neben Getreidebau, so herrschte in diesen mehr der Weinbau vor; der Ackerbau dagegen stand hin und wieder so zurück, daß bei manchen Ordenshäusern kaum davon die Rede ist. Wir finden in einem Visitationsberichte aus dem Jahre 1383, daß man damals das gesammte Ackerland in den Balleien des Deutschmeisters (doch wie es scheint mit Ausschluß der verpachteten Güter und Höfe) mit 155 Pflügen, im Jahre 1450 dagegen nur noch mit 123 Pflügen bebaute. Die Größe des zu einem Ordenshause oder zu einer Pfarre gehörigen Ackerlandes wurde nämlich nach Pflügen berechnet. In der Ballei Thüringen (freilich immer eine der ärmsten) hatte das Komthurhaus Zwetzen bei Jena nur 2 Pflüge, Altenburg 3, Schillen 2, Reichenbach nur einen Pflug. Das Ackerland der Pfarren betrug in der Regel nur einen und nur bei wenigen 2 Pflüge. Man bebaute daher in dieser Ballei im Jahre 1448 das gesammte Ackerland mit nur 24 Pflügen. Dabei

---

Verpachtung s. Matthias Koch Beiträge zur Gesch. des Deutschen Ordens in Tirol, im Archiv zur Kunde Oesterr. Geschichtsquellen I. 68.

[1]) Orig.-Urk. vom J. 1432 im Arch. zu Nürnberg.

[2]) Merkwürdig ist, daß wir in der Oesterreichischen Ballei, bei den Häusern in Steiermark und Kärnten Zinsleute finden, die mit dem Slavischen Namen „Suppane" bezeichnet sind. Sie leisten ihren Zins an die Ordenshäuser bald in Wein, bald geben sie für das sogenannte Bergrecht Geldzins, bald auch einen Getreidezins.

waren freilich die bei manchen Häusern wüste liegenden Besitzungen nicht mit eingerechnet. Solche wüste Güter zählte um diese Zeit mehr oder minder jede Ballei. Schon im Jahre 1379 erlitt durch sie die Einnahme sämmtlicher Ordenshäuser des Deutschen Gebiets an der Korngülte einen Ausfall von 1250 Malter Korn und in späterer Zeit war er noch bedeutender. Der Umfang der Weingärten wurde nach Ackern gemessen. So besaß das Haus Zwetzen 26 Acker Weingärten, die es selbst bebaute, und 20 Acker, von denen ihm nur die Hälfte des Ertrags zufiel; Altenburg hatte nur 4 Acker zur Hälfte des Ertrags, die Pfarre zu Mühlhausen 3 Acker Weingärten. Endlich war jedem Ordenshause durch frühere Schenkungen die nöthige Waldung, Weide und der erforderliche Wiesewachs zugewiesen [1]).

Eben so verschieden war der aus den Besitzungen der Ordenshäuser gewonnene wirthschaftliche Ertrag je nach der geographischen Lage und Bodenbeschaffenheit der Balleien. In den nördlichen Balleien, auch schon in Thüringen bestand er vorherrschend im Getreidebau von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer. In gewöhnlichen Jahren oder sogenannten Mittelerndten betrug der Erndte-Ertrag gemeinhin von zwei Pflügen 48 Malter Korn, 26 Malter Gerste, 32 Malter Hafer; von drei Pflügen stieg er wohl auf 222 Scheffel Korn, 97 Scheffel Gerste, 247 Scheffel Hafer. In der Ballei Koblenz stand, wie es scheint, der Getreidebau mit dem Weinbau in einem gewissen ebenmäßigen Verhältnisse. Schon im 13ten Jahrhundert und so auch in den folgenden herrschte unter den Getreidearten dort vorzüglich der Weizen vor, so daß das Haus zu Koblenz schon im Anfange des 14ten Jahrhunderts an dortige Grafen und Edelleute mitunter ansehnliche Quantitäten ablassen konnte. Aber auch die übrigen Getreidearten wurden nach Bedürfniß cultivirt. Wir finden im Jahre 1410 auf den Söllern des Hauses einen Getreidebestand von 1980 Malter Weizen und Roggen und 400 Malter Gerste und Hafer; außerdem hatte das Haus noch 1100 Malter Weizen und Roggen und 390 Malter Hafer in lieferungspflichtigen Rückständen. Auch in spätern Jahren war in dieser Ballei der Getreidebau immer noch in gutem Betriebe, denn ungeachtet eines mehrjährigen Mißwachses lagerte im Jahre 1456 in ihren Häusern noch ein Bestand von 2200 Malter Weizen und Korn, ohne die Rück-

---

[1]) Alles Obige nach urkundlichen Berichten im Archiv zu Königsberg.

stände an beiden Getreidearten, die im Geldwerthe 6000 Gulden betrugen. Wie in der Ballei Thüringen der Weizenbau gegen die übrigen Getreidearten weit mehr als am Rhein zurückstand, so wurde auch der Anbau von Hülsenfrüchten nicht mit besonderm Fleiße betrieben. Nur hie und da wurden Erbsen geerndtet, jedoch auch nur in geringem Maaße. Uebrigens befolgte man in der Bewirthschaftung der Ordensgüter wohl überall, wie schon im Jahre 1294 in der Ballei Koblenz, die sogenannte Dreifelderwirthschaft [1]).

In den süddeutschen Balleien bot vor allem der Weinbau einen für den Orden höchst wichtigen Ertrag und war für seine Finanzverhältnisse eine seiner ergiebigsten Quellen. Er pflegte ihn daher auch stets mit ganz besonderm Eifer. Komthure gaben nicht selten zum Getreidebau ungeeignetes Ackerland aus, mit der Bedingung, dasselbe in Weingärten umzuschaffen und sie unterstützten dabei die Empfänger mit den nöthigen Geldmitteln [2]). Indeß konnten die Ordenshäuser die mühevolle Pflege ihrer Weingärten und Weinberge nicht immer selbst besorgen wegen Mangel der nöthigen Arbeitskräfte. Sie thaten daher dieselben zum Theil ebenfalls auf Pacht aus und zwar meistens auf 12 Jahre, bald gegen Lieferung einer bestimmten Anzahl von Ohmen des besten Weines, bald gegen die Hälfte oder auch ein Drittheil des jährlichen Ertrages [3]). Die Pachtbriefe enthalten in der Regel sehr genaue Bestimmungen, wie es mit der sorgfältigen Pflege eines Weinbergs, mit der redlichen Einlieferung des Pachtweins an die Ordenshäuser, wie es bei Mißwachs mit der Lieferung oder auch in sehr fruchtreichen Jahren damit gehalten

---

[1]) Das Haus Koblenz kauft im J. 1294 für 90 Mark gewisse Ländereien und der Verkäufer sagt: eosdem iurnales divisos in tres pecias et ad tria sata distinctos et deputatos eorumque ius et possessionem transtulerim. Cf. Lacomblet II. 562. Anton a. a. O. 190 führt Beispiele an, nach welchen die Dreifelderwirthschaft im 13. Jahrh. am gewöhnlichsten war.

[2]) So verleiht der Convent zu Regensburg 1252 Haertwico Villico de inferiori Chneutingen filiisque ad dies vitae duos agros, quorum unus fuerat Ducis Bavariae, et XVI talenta eidem erogant, ut vineam ibidem excolat.

[3]) Der Komthur zu Regensburg verpachtet im J. 1410 einen Weingarten bei Tegernheim zuerst auf 2 Jahre, dann im J. 1415 wieder auf 6 Jahre gegen Lieferung von 3 Eimer an das Haus, den vierten Eimer behält der Pächter und verspricht, den Weingarten stets in gutem baulichen Stande zu halten. Urk. im R.-Archiv zu München.

werden und wozu der Pächter verpflichtet sein solle[1]). Da wird z. B. bestimmt, wie viel Fuder rothen und weißen Weines als Pachtwein zu liefern sei, ferner daß der Landkomthur zuvor einen Sachverständigen senden könne, der nach der Prüfung der Weine die Auswahl habe und zugleich die Weingärten in ihrem Zustand untersuche; daß wenn er finde, sie seien nicht in gehöriger Pflege und es sei nicht geschehen, was dazu erforderlich wäre, dem Landkomthur die Befugniß zustehe, die Pachtung ohne weiteres aufzuheben. Man bestimmte ferner, welche Rücksichten man bei feindlichen Einfällen, Raub, Brand und Hagelschaden nehmen wolle u. s. w. Für die pünktliche und sichere Beobachtung der Pachtbedingungen ließen sich die Komthure in der Regel vom Pächter entweder einen ihm eigenen Weinberg oder ein anderes Grundstück als Pfand verschreiben oder es wurden Bürgen ernannt, die in allen Fällen für den Pächter einzustehen versprachen[2]).

Unter solcher Pflege gedieh der Weinbau in früher Zeit schon in der Ballei Thüringen, namentlich in den Ordensbesitzungen bei Halle und besonders auch bei dem Komthurhause Zwetzen, welches von 28 Acker Weingärten, die es selbst bebaute, und von 25 Acker, von denen ihm die Hälfte des Ertrages zufiel, in gewöhnlichen Jahren 21 Fuder Wein erndtete[3]). Das Haus zu Altenburg kelterte von seinen Weingärten jährlich 15 Eimer. Da in der Ballei Koblenz ein großer Theil der Ordensbesitzungen in Weingärten und Weinbergen bestand, so war dort der Ertrag davon noch ungleich bedeutender. So wurden im Jahre 1410 52 Fuder verkauft, 50 Stück lagen noch zum Verkauf bereit, 24 Stück waren als Trinkwein für das Haus bestimmt und außerdem verwahrte man auch noch den für den Hochmeister jährlich bestimmten Wein zur Absendung. Im Jahre 1442 finden wir im Hause zu Koblenz außer 66 Stück, die bereits für 1220 Gulden verkauft waren, noch einen Weinvorrath von 104 Stück (das Fuder nach Verschiedenheit des

---

[1]) Es heißt z. B. in einem Pachtvertrage des Komthurs zu Ramersdorf von 1457: die Pachtung solle 20 Jahre dauern, der Pächter den Weingarten noch erweitern, an das Haus die dritte Traube abliefern, den Weingarten im Anbau verbessern, stets gut düngen und überhaupt in gutem Bau erhalten. Urk. im Arch. zu Sachsenhausen.

[2]) Nach Urkunden aus den Jahren 1266, 1346, 1397 und 1459. Vergl. Ludewig Reliq. V. 108. Archiv zu Sachsenhausen. Lang IV. 489.

[3]) Nach damaligem Geldwerthe kosteten 21 Fuder Wein 168 Gulden.

Gewächses zu 19 und 20 oder auch zu 24 und 26 Gulden gerechnet), überdies noch 28 Stück zu des Hauses Verbrauch. Noch ungleich wichtiger war der Ertrag des Weinbaues in den Balleien Oesterreich und an der Etsch, wo der Ackerbau weit weniger betrieben und in der letztern nur aufs Nothdürftigste beschränkt war. Trat daher in dieser Ballei Mißwachs im Weine ein oder litten die Weinpflanzungen sonstwie Schaden, so geriethen die dortigen Ordenshäuser immer in große Noth. So hören wir im Jahre 1431 den Landkomthur zu Botzen klagen: „Dem Hause Botzen ist im vorigen Jahre und dem jetzigen der Wein meistentheils wegen großer Dürre fast ganz verdorben. Ich halte daher mit großer Noth Haus, weil das Haus zu Botzen nichts anders hat, als das meiste Theil vom Wein; wenn ihm der verdirbt, so liegt es einem Landkomthur gar hart." Er fügt hinzu, daß die wilden Bergwasser in mehren Jahren an Weingärten für mehr als 2000 Ducaten an Werth weggerissen hätten, wodurch dem Hause Botzen allein am Ertrage jährlich mehr als 100 Ducaten abgingen. Auch in den meisten Häusern der Ballei Franken pflegte man seit alten Zeiten neben dem Ackerbau den Weinbau immer mit großem Fleiße. Es erhoben sich freilich späterhin im ganzen Lande so viele Klagen über Weinverfälschung und Mißbräuche in der Behandlung der Weine, daß die Sache endlich im Jahre 1487 auf einem Fürstentage zu Rotenburg an der Tauber zur Sprache kam. Kaiser Friedrich III. fand sich daher bewogen, eine Verordnung zu erlassen und sie namentlich auch dem Komthur zu Mergentheim zuzufertigen, worin genau bestimmt ward, wie man zur Abstellung der eingerissenen Mißbräuche beim Keltern der Trauben, bei der Zubereitung und dem Schwefeln der Weinfässer, mit der Reinhaltung der verschiedenen Weinsorten, deren Verkauf und Ausschenkung u. s. w. zu verfahren habe, bei ernster Strafe gegen diejenigen, welche der Verordnung zuwider handeln würden[1]).

In den Balleien, wo man des Weinbaues nur wenig oder gar nicht pflegte, der Ackerbau dagegen vorherrschte oder ausschließlich betrieben ward, legte man auch größern Werth auf Viehzucht. In der Ballei Koblenz z. B., wo Ackerbau und Weinbau in gleichmäßigem Betriebe standen, finden wir im Jahre 1410 auf dem dortigen

---

[1]) Die an den Komthur zu Mergentheim gerichtete Verordnung des Kaisers Friedrich, dat. Nürnberg 4. Octob. 1487 bei Jaeger III. 156. Die Orig.-Urk. darüber im R.-Archiv zu Stuttgart.

Ordenshofe Diedern (Detern) 15 Mutterpferde, 56 Stück Rindvieh, 90 Schweine, und 400 Schafe, auf dem Hofe Ibersheim 185 Rinder, 135 Schweine und 500 Schafe. Auf den Ordensgütern in Thüringen verwandte man im 15ten Jahrhundert zwar vielen Fleiß auf die Viehzucht, weniger aber auf die Schafzucht.

Endlich muß es als ein besonders rühmliches Verdienst des Ordens hervorgehoben werden, daß durch ihn zumal in früherer Zeit häufig unfruchtbare Landstrecken, nutzlose Heideländer und wildes Gebüsch in urbares Land umgeschaffen und nutzbar gemacht wurden. Nicht selten wurde ihm ausdrücklich zu diesem Zwecke solch wüste liegendes Land durch Schenkung zugewiesen, weil es allbekannt war, daß der Orden zur Cultivirung solcher Wüsteneien keine Kosten und Opfer scheute. Darum hatte ihm schon Papst Honorius III. die Befugniß ertheilt, in solchen wüsten, durch ihn zur Cultur gebrachten Gegenden Dörfer und Kirchen zu erbauen und für die Bewohner Kirchhöfe anzulegen [1]). So machten z. B. die Brüder des Hauses Schiffenberg in der Ballei Hessen Gebrauch von diesem Rechte, als ihnen der Landgraf Otto eine Waldstrecke von acht Hufen Landes überwies, um sie in fruchtbares Land umzuwandeln, und so in ähnlichen Fällen in andern Gegenden [2]). Freilich gilt dieses rühmliche Verdienst nur für des Ordens blühende Zeiten, denn späterhin läßt sich auch von ihm sagen: „Bei aller Sucht, Neuland zu schaffen, um dadurch entweder die nutzbare Besitzung zu vergrößern oder bessere Aecker zu gewinnen, blieben auf der andern Seite ganze ansehnliche Ländereien wüste liegen" [3]). Das beweisen noch vorhandene Verzeichnisse von Ordensländereien, in denen so oft der wüste liegenden Hufen Erwähnung geschieht.

---

[1]) Bulle Honorius III. vom 8. Dec. 1216: Si quando loca deserta fuerint eidem domui pia devotione collata, liceat vobis ibidem edificare villas et ecclesias et cimiteria ad opus hominum ibidem manentium fabricare. Hennes 28.

[2]) Entdeckter Ungrund u. s. w. Urk. nro CLXXXV.

[3]) Anton a. a. O. 187.